

Richtplan des Kantons Schwyz

Erläuterungsbericht zu den Anpassungen 2022

Entwurf für öffentliche Mitwirkung / Vorprüfung

IMPRESSUM

Herausgeber

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

Telefon: 041 819 20 55

E-Mail: are@sz.ch

Internet: www.sz.ch



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Ausgangslage	4
Umfang und Schwerpunktthemen	4
Ablauf	5
Berichterstattung	6
B Besiedlung	7
B-2 Siedlungsgebiet	7
B-3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	7
B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	7
B-5 Arbeitszonen	7
B-6 Weitere Bauzonen	8
B-8 Entwicklungsschwerpunkte «Arbeitsplatzgebiete» (ESP-A)	8
B-9 Entwicklungsschwerpunkte «Bahnhofsgebiete» (ESP-B)	9
B-10 Siedlungsgebiet innerthal und Riemenstalden	9
B-11 Tourismusschwerpunkte	9
B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	9
V Verkehr	11
V-2 Strassen	11
V-3 Öffentlicher Verkehr	11
V-4 Rad- und Fussverkehr	11
V-6 Luftverkehr	12
L Natur und Landschaft	13
Kantonale Landschaftskonzeption	13
L-4 Fruchtfolgeflächen	13
L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	14
L-12 Fliessgewässer und stehende Gewässer	14
L-13 Naturgefahren	14
W Weitere Nutzungen	15
W-2.1 Energie- und Klimaplanung	15
W-2.2 Wasserkraftwerke	15
W-2.4 Erneuerbare Energien	15
W-4 Materialabbau	16
W-5 Deponien	16
W-6 Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung	17

Einleitung

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Schwyz nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen Zeitabständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Er trägt damit der Funktion des Richtplans als dynamisches Steuerungsinstrument der Raumentwicklung Rechnung.

Das Raumplanungsgesetz unterscheidet verschiedene Arten von Änderungen des Richtplans:

Überarbeitungen	Gesamtüberprüfung des Richtplans, in der Regel alle 10 Jahre	letztmals 2016
Anpassungen	Wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.	letztmals 2018
Fortschreibungen	Änderung des Richtplan im Rahmen des durch die Abstimmungsanweisungen vorgegebenen Rahmens.	Keine
Berichterstattung	Information über den Stand der Richtplanung, alle 4 Jahre	2021

Aufgrund dieser Systematik und der anstehenden Themen wird der kantonale Richtplan 2022 angepasst.

UMFANG UND SCHWERPUNKTTHEMEN

Die vorliegende Richtplananpassung legt den Fokus auf die Integration bzw. Aktualisierung folgender Schwerpunktt Themen:

Thema	Inhalt	Betroffene Richtplankapitel
Arbeitszonenbewirtschaftung	Verankerung der Arbeitszonenbewirtschaftung sowie der überkommunalen Arbeitsplatzgebiete	B-5
Landschaftskonzeption	Auftrag zur Erarbeitung einer kantonalen Landschaftskonzeption Verankerung der bereits bekannten Schlüsselgebiete	L-1 / L-6 / L-9
Fruchtfolgeflächen	Verankerung einer Kompensationsregelung bis verlässliche kantonale FFF-Daten vorliegen	L-4
Fliessgewässer	Verankerung der wichtigen, für eine Revitalisierung vorzusehenden Gewässerabschnitte	L-12
Wasserkraftnutzung	Aktualisierung der Richtplaninhalte zum Thema der Wasserkraftwerke (1. Teil)	W-2.2
Windenergie	Verankerung von Eignungsstandorten für mögliche Windenergieanlagen	W-2.4

Die weiteren Richtplananpassungen sind wie folgt begründet:

- Aktualisierung div. Richtplanthemen aufgrund neuer Planungsstände (z.B. Archäologie, Verkehrsvorhaben, Klimaanpassung);
- Anpassungen aufgrund noch offenen Genehmigungsvorbehalten des Bundes aus früheren Richtplanänderungen (Prüfberichte vom 3. Mai 2017 und 18. Juni 2020);

- Anpassungen aus dem Handlungsbedarf, der sich aus der vierjährigen Richtplan-Berichterstattung ergeben hat;
- Anpassungen gemäss Agglomerationsprogramme der vierten Generation;
- diverse punktuelle Nachführungen und Aktualisierungen (z.B. neuere Regierungsratsbeschlüsse, neue Stände aus Bundessachplänen u.ä.).

Folgende Themen sind nicht Bestandteil der Richtplananpassung 2022, sind aber für die Anpassungen 2024/25 vorgesehen:

Thema	Betroffene Richtplankapitel
Bauen ausserhalb Bauzone: Monitoring	A-3
Nachhaltigkeitsbeurteilung	A-4
Entwicklungsschwerpunkte: ggf. Anpassung Systematik	B-4.3 / B-8 / B-9
Touristisches Raumkonzept / Zweitwohnungen	B-11
Radverkehr: Verankerung der kantonalen Umsetzung des Velogesetzes im Richtplan	V-4
Schiffsverkehr:	
Kantonale Landschaftskonzeption: Fertigstellung mit Strategie und Massnahmen; Verankerung im kantonalen Richtplan	div. Kapitel
BLN-Gebiete: Stand Umsetzung Schutzziele	L-6
Fließgewässer und stehende Gewässer: Revitalisierungsbedarf an stehenden Gewässern in Richtplanung überführen	L-12
Klimawandel: Verankerung der Ergebnisse aus der vorgesehenen kantonalen Energie- und Klimaplanung	W-2.1
Wasserkraftnutzung: Aktualisierung der Richtplaninhalte zum Thema der Wasserkraftwerke (2. Teil)	W-2.2
Deponien: Die Überarbeitung der Deponieplanung wurde gestartet. Allfällige Eingaben sind direkt an das Amt für Umwelt und Energie zu richten. Mögliche neue Standorte werden aber erst für ein späteres Richtplanverfahren geprüft.	W-5

ABLAUF

Für die vorliegende Richtplananpassung ist folgender Ablauf vorgesehen:

Periode	Arbeitsschritt	Adressat
Frühjahr 2022	Erarbeitung Entwurf	
März 2022	Ämterkonsultation	Kant. Fachstellen
22. April bis 24. Juni 2022	Behördenvernehmlassung	Gemeinden/Bezirke
Ab 21. Oktober 2022	Vorprüfung beim Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
22. Oktober bis 20. Dezember 2022	Öffentliche Mitwirkung	Nachbarkantone, Gemeinden/Bezirke, Bevölkerung
Anfang 2023	Erlass Regierungsrat	Regierungsrat
Frühjahr 2023	Genehmigungseingabe	Bundesamt für Raumentwicklung

Die Behördenvernehmlassung wurde online durchgeführt. Es sind insgesamt 243 Eingaben eingegangen, die sich an alle betroffenen Richtplanthemen richteten. Folgende Themen traten schwerpunktmässig hervor:

- Einbettung der kantonalen Landschaftskonzeption in den Richtplan: Es wurden Präzisierungen bezüglich der Schaffung von neuen Vernetzungskorridoren sowie zur Zusammenarbeit

zwischen Kanton und Gemeinden gewünscht. Der Richtplan wurde in diesen Punkten angepasst.

- Kompensationspflicht bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen: Von der Kompensationspflicht können nun auch Flächen, die eindeutig keine FFF-Qualität aufweisen ausgenommen werden (Strassen, befestigte Flächen). Der Richtplan (und die betroffene Arbeitshilfe) wurden entsprechend präzisiert.
- Touristischen Schwerpunktgebiete oder der touristischen Zonen sollen in einzelnen Fällen erweitert werden: Auf diese Anträge konnte nicht eingetreten werden. Erweiterungen und Anpassungen können geprüft werden, wenn das kantonale Tourismuskonzept vorliegt.
- Bei der Revitalisierung von Fliessgewässern soll der Einbezug der Gemeinden gesichert werden. Dies ist mit den bestehenden Verfahren bereits genügend gesichert bzw. wird mit dem jeweiligen Koordinationsstand auch abgebildet. Eine Ergänzung des Richtplans ist nicht nötig.
- Auf eine kantonale Energie- und Klimaplanung sei zu verzichten: Dem kann nicht entsprochen werden. Diese Planungspflicht entspricht einem bestehenden Gesetzesauftrag.
- Verzicht auf die Bezeichnung der vorgeschlagenen Windenergiestandorte: An der Bezeichnung der aus den Studien hervorgegangenen prioritären Standorte wird nicht verzichtet. Die angesprochene Koordination mit dem Kanton St. Gallen erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

In vielen Fällen konnte nicht auf die Änderungsanträge eingetreten werden, weil sie entweder nicht stufengerecht waren oder weil der Vorschlag im Richtplan nach Prüfung weiterhin als korrekt eingestuft wird.

BERICHTERSTATTUNG

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV haben die Kantone das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen zu orientieren.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 hat der Kanton Schwyz seine Berichterstattung beim Bund eingereicht. Im Fokus des Berichts lag der Stand der Umsetzung zu den Themen Siedlungsentwicklung und ihre Abstimmung mit dem Verkehr. Im Sinne einer Würdigung hat das Bundesamt für Raumentwicklung diesen Bericht zur Kenntnis genommen und für das weitere Vorgehen den Handlungsbedarf wie folgt definiert:

- Umsetzung Richtplan: Wirkung des Richtplans zur räumlichen Verteilung des Wachstums prüfen (Lenkung in den urbanen Raum bzw. bremsen des Wachstums im periurbanen Raum)
- Nächste Berichterstattung: Umsetzung/Wirkung ESP, Umsetzung Arbeitszonenbewirtschaftung, bauliche Entwicklung in schlecht mit dem ÖV erschlossenen Räumen, Entwicklung der Siedlungsdichten, des Siedlungsgebietes und des Bauens ausserhalb Bauzonen u.a.
- Nächste Richtplananpassung (2024/25): Verankerung von Gebieten und Gewässerstrecken für die Nutzung erneuerbarer Energien.

B Besiedlung

B-2 SIEDLUNGSGEBIET

Das Kapitel wird nur marginal angepasst:

- Aktualisierung der Siedlungsflächenbilanz aufgrund von zwischenzeitlich erarbeiteten kommunalen Richtplänen und aufgrund der im Zuge der ÖREB-Bereinigungen erfolgten Umklassierungen zwischen den Grundnutzungszonen;
- B-2.4: Ergänzung mit Hinweis zur Berücksichtigung der Strassenkapazitäten.

Mit der gesamthaften Richtplanüberarbeitung von 2016 (Anpassung an RPG 1) wurde das Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen um 132 ha reduziert und auf 2'572 ha festgesetzt. Gemäss Nachführung Ende 2021 beträgt das Siedlungsgebiet 2'598 ha. Diese Korrektur basiert im Wesentlichen auf Korrekturen, die sich aus dem ÖREB-Datensatz ergeben haben (Verschiebungen zwischen den Grundnutzungszonen). Dasselbe gilt für die Flächennachführung unter den Arbeitszonen (neu 615 ha), die Zonen für öffentliche Nutzungen (neu 414 ha) und die Tourismus- und Freizeitzone (neu 361 ha).

B-3 WOHN-, MISCH- UND ZENTRUMSZONEN

Das Kapitel wird nur marginal angepasst:

- B-3.2: Ergänzung mit Verweis auf Art. 30 Abs. 1^{bis} RVP bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen.

B-4 SIEDLUNGSVERDICHTUNG UND SIEDLUNGSQUALITÄT

Das Kapitel wird nur marginal angepasst:

- B-4.2: Ergänzung mit Hinweis auf die Berücksichtigung der künftigen kantonalen Energie- und Klimaplanung (siehe auch Kap. W-2.1).

B-5 ARBEITSZONEN

Gemäss Art. 30a Abs. 2 RVP und dem darauf basierenden Richtplanbeschluss B-5 hat der Kanton Schwyz (ARE, AWI) 2022 eine Arbeitshilfe zur Arbeitszonenbewirtschaftung erarbeitet. Ziel ist es, aus einer regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sie sich um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen. Die Arbeitszonenbewirtschaftung betrifft verschiedene Planungs- oder Koordinationswerkzeuge. Sie setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Klassierung der Arbeitsplatzgebiete in solche von kommunaler, überkommunaler oder kantonaler Bedeutung.
- Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten (Verfügbarkeit, effiziente Nutzung, Anforderungen Neuzoneinungen). Dieses Thema ist bereits heute umfassend im Richtplan geregelt (Beschluss B-5). Die Arbeitshilfe macht hierzu ergänzende Hinweise oder Präzisierungen.
- Ansiedlungsmanagement: Klärung von Rollen und Zuständigkeiten, anwendbar bei grösseren Vorhaben mit Fokus auf Ansiedlungen in den kantonalen und überkommunalen Arbeitsplatzgebieten.
- Monitoring: Aktuelle und umfassende Informationen zu Flächenangeboten (Raum+, weitere Kanäle).

Als zentrales Ergebnis können die Bezeichnung von überkommunalen Arbeitsplatzgebieten und das Ansiedlungsmanagement bezeichnet werden. Die überkommunalen Arbeitsplatzgebiete ergänzen die bereits im Richtplan vorhandenen Arbeitsplatzgebiete von kantonalen Bedeutung (ESP-Arbeitsgebiete,

Umstrukturierungsgebiete). Diese zusätzliche Ebene ist sinnvoll, weil nur wenige Gebiete von kantonaler Bedeutung definiert wurden, und diese zudem auch nicht alle eingezont sind. Die im Richtplan zu bezeichnenden überkommunalen Arbeitsplatzgebiete wurden, aufbauend auf einer Auslegeordnung zur Lage, Erschliessung und Eignung, zusammen mit den betroffenen Gemeinden diskutiert und werden nun im Richtplan verankert.

Zentral für eine abgestimmte Entwicklung ist ein gemeinsam geregeltes Vorgehen, das bei grösseren Projektvorhaben zum Einsatz kommen soll. Weil der Kanton Schwyz keine Planungsregionen im raumplanerischen Sinn kennt, ist die überkommunale Abstimmung projektbezogen mit den betroffenen Gemeinden festzulegen. Die Arbeitshilfe beschreibt das Vorgehen und die Zuständigkeiten auf Stufen Kanton und Gemeinden.

Die überkommunalen Arbeitsplatzgebiete wurden in der Arbeitshilfe verschiedenen Prioritäten zugewiesen und werden in diesem Sinn auch differenziert im Richtplan verankert:

- Jene der 1. Priorität besitzen ein kurz- bis mittelfristiges Entwicklungspotenzial und werden festgesetzt.
- Jene der 2. Priorität haben eher längerfristige Potenziale oder sie müssen noch weiter koordiniert werden. Sie werden als Zwischenergebnis aufgenommen.
- Im kantonalen Richtplan soll zudem ein Planungsauftrag an die Gemeinden formuliert werden, um die für die angestrebte Entwicklung notwendigen Aufgaben zu klären.

Die bezeichneten Gebiete stellen keine abschliessende Liste dar. Es ist künftig möglich, weitere geeignete Gebiete ebenfalls in den Richtplan aufzunehmen. Zudem wird die Arbeitszonenbewirtschaftung in Form ihrer Arbeitshilfe gesamthaft im Richtplan als zu berücksichtigendes Arbeitsinstrument verankert.

B-6 WEITERE BAUZONEN

Das Siedlungserweiterungsgebiet in Wintersried, Schwyz ist im Richtplan als Vororientierung eingetragen. Im Rahmen des 2020 erarbeiteten Gemeindefortanlagenkonzeptes (GESAK) wurden die Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde in Abstimmung mit den räumlichen Aspekten festgehalten. Die Erweiterung der Sportanlage Wintersried soll nur noch gegen Norden stattfinden. In einem nächsten Schritt wird, als Grundlage für die Einzonung, eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Im kantonalen Richtplan wird das Siedlungsgebiet angepasst und der Koordinationsstand auf Festsetzung geändert.

B-8 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE «ARBEITSPLATZGEBIETE» (ESP-A)

Für gewisse ESP-A konnten zwischenzeitlich die vorgesehenen Nutzungsprofile erarbeitet werden bzw. wurden weitere Studien und Planungen durchgeführt:

- ESP-A Rietli und ESP-A Fänn: In einem kooperativen Prozess zwischen Bezirk / Gemeinden, Kanton und den wichtigsten Eigentümerschaften wurde je ein mit dem Verkehr abgestimmtes Nutzungsprofil erarbeitet. Die Umsetzung in den kommunalen Planungsinstrumenten (Kommunaler Richtplan und/oder Nutzungsplan/Gestaltungsplan) steht noch aus (insbesondere erste Teileinzonung im ESP-A Rietli).
- ESP-A Seewen-Schwyz: Auf Grundlage der rechtskräftigen Nutzungsplanung wurde ein Studienauftrag durchgeführt.

Die Richtplananpassungen betreffen punktuelle Ergänzungen bezüglich Freiräume/Aufenthaltsqualität sowie Perimeteranpassungen.

B-9 ENTWICKLUNGSSCHWERPUNKTE «BAHNHOFSGEBIETE» (ESP-B)

Bei den ESP-B können ebenfalls vorangeschrittene Planungen im Richtplan berücksichtigt werden:

- ESP-B Brunnen: Der Fokus liegt in diesem Gebiet auf dem Ausbau zu einer öV-Drehscheibe;
- ESP-B Arth-Goldau: Die Umgestaltung des Bahnhofplatzes ist umgesetzt.
- ESP-B Einsiedeln: Der innere Bearbeitungsperimeter wird an den effektiven Planungsbereich angepasst. Auf Stufe Bezirk liegen erste Grundlagenstudien vor (Entwicklungsstudie Bahnhofareal Einsiedeln).

Der Kanton Schwyz hat 2020 gemeinsam mit den Gemeinden der March eine Studie zur regionalen Siedlungsentwicklung mit Fokus auf die Innenentwicklung und die Entwicklungsschwerpunkte erarbeitet. Gewisse Präzisierungen zu letzteren (ESP-A, ESP-B) werden nun im kantonalen Richtplan angepasst. Die Richtplananpassungen betreffen punktuelle Ergänzungen bzgl. Mobilitätskonzepte oder Nutzungszielen, sowie Perimeteranpassungen.

Die Dokumentation zum Fokusraum March kann auf der Homepage des Kantons Schwyz eingesehen werden (www.sz.ch/are/berichte).

B-10 SIEDLUNGSGEBIET INNERTHAL UND RIEMENSTALDEN

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 433/2001 die Nutzungsplanung der Gemeinde Innerthal genehmigt. Die Gemeinde Riemenstalden hat ihre Nutzungsplanung erarbeitet. Dagegen wurde jedoch Beschwerde erhoben. Vor diesem Hintergrund wird der Richtplanbeschluss auf die Gemeinde Riemenstalden reduziert.

B-11 TOURISMUSSCHWERPUNKTE

Die Erarbeitung eines touristischen Raumkonzepts ist im Gang. Mitberücksichtigt wird dabei auch die Zweitwohnungsthematik. Erst auf Grundlage dieses Konzeptes können allfällige Anpassungen des Richtplans bzgl. Tourismusschwerpunkte oder ihrer Perimeter geprüft werden. Das Konzept bildet auch die Grundlage für die Prüfung künftiger touristischer Vorhaben (z.B. Seilbahnanlagen).

B-12 ORTSBILDER UND KULTURDENKMÄLER

Baudenkmäler

Der Kanton erstellt ein Inventar für die geschützten Baudenkmäler, welches bei den diversen Planungen berücksichtigt werden muss.

Archäologische Fundstätten

Der Schutz bekannter oder vermuteter archäologischer Gebiete ist in einem Fundstelleninventar sowie mittels Schutzzonen in Nutzungsplänen sicherzustellen (Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (§ 10 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, DSG, SRSZ 720.100).

Die Karte «archäologische Gebiete» zeigt in generalisierter Form die wichtigsten archäologischen Stätten und Fundzonen der Mineralboden-, Unterwasser- bzw. Feuchtboden-Archäologie im Kanton. Sie hat einen informativen (und keinen rechtsverbindlichen) Charakter, sensibilisiert die gesamte interessierte Bevölkerung, insbesondere im Hinblick auf die Planung und Projektierung von Bauvorhaben und dient der Minimierung des finanziellen und zeitlichen Aufwandes notwendiger archäologischer Massnahmen. Zudem unterstützt die generalisierte Karte die Grundeigentümer, die projektierenden Büros wie auch die Baubehörden bei der frühzeitigen Berücksichtigung der archäologischen Gebiete in den diversen Planungen. Grundeigentümergehörigkeit erlangen archäologische Schutzzonen erst mit der Überführung in die kantonalen und kommunalen Nutzungspläne. Die generalisierte Karte ist im WebGIS abrufbar (https://map.geo.sz.ch/sz_afk_archaeologie_generalisiert).

Die generalisierte Karte verzichtet auf weitere Hintergrundinformationen. Damit wird einer allfälligen «Schatzsucherei» vorgebeugt. Die private Suche nach archäologischen Funden mit technischen Hilfsmitteln (wie Metalldetektoren) ist gesetzlich nicht zugelassen. Kantonalen und kommunalen Organen steht als zusätzliche Informationsquelle die Karte «archäologische Fundstellen» im geschützten Bereich des WebGIS SZ zur Verfügung. Öffentlich zugänglich ist der Katalog der archäologischen Fundorte im Online Archivkatalog des Staatsarchivs (<https://query.staatsarchiv.sz.ch/archivplansuche.aspx?ID=267213>).

V Verkehr

V-2 STRASSEN

Das überörtliche Strassennetz hat sich seit der letzten Richtplananpassung weiterentwickelt. Diverse Vorhaben konnten bezüglich ihres Planungsstandes konkretisiert werden bzw. wurden realisiert. Der Richtplan wird in folgenden Fällen angepasst:

- V-2.2-03 Schindellegi (Halten): Im aktuellen Projektierungsstand ist eine unterirdische Lösung vorgesehen. Der Richtplaneintrag wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.
- V-2.2-04 Zubringer Wangen-Ost: Im aktuellen Projektierungsstand ist eine unterirdische Lösung vorgesehen. Der Richtplaneintrag wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.
- V-2.3-06 Schwyz Steinerstrasse: Die Umgestaltung des Anschlusses Steinerstrasse ist abgeschlossen. Der Eintrag kann aufgehoben werden.
- V-2.3-11/12 Einsiedeln: Nachdem sich die SBB bereit erklärt hat (als Teil der Verhandlungen zur Neukonzessionierung der Etzelwerke), den Willerzeller Viadukt zu sanieren, wurde eine Anpassung des Kantonsstrassennetzes rund um den Sihlsee obsolet (Verkehrskonzept Sihlsee). Die Einträge werden aufgehoben.
- V-2.3-15 Lachen: Der Ausbau der Feldmoosstrasse ist im Gang. Der Eintrag kann aufgehoben werden.

Die Richtplaneinträge werden in diesem Sinne angepasst bzw. aufgehoben.

V-3 ÖFFENTLICHER VERKEHR

Der Beschluss V-3.1.2 zum Angebot im Regionalverkehr wird leicht umformuliert.

Für mehrere Busbahnhöfe kann aufgrund ihrer Weiterentwicklung der Koordinationsstand angepasst werden:

- V-3.2.1-08: Der Doppelspurausbau Einsiedeln – Blatten ist umgesetzt.
- V-3.3.3-02 Arth-Goldau: Die Umgestaltung des Bahnhofplatzes sowie des Busbahnhofs sind abgeschlossen.
- V-3.3.3-03 Schwyz SBB / Seewen: Die Umgestaltung des Busbahnhofs wurde ins Agglomerationsprogramm AP4 aufgenommen.
- V-3.3.3-06 Brunnen: Die Umgestaltung des Busbahnhofs wurde ins Agglomerationsprogramm AP4 aufgenommen.
- V-3.3.3-08 Pfäffikon: Die erwünschte langfristige Weiterentwicklung des Busbahnhofs ist unbestritten und wird einerseits in einem noch zu erarbeitenden Gesamtentwicklungsleitbild für das Bahnhofsgebiet (Kanton, Gemeinde, SBB) wie auch im bestehenden Masterplan der SBB Infrastruktur thematisiert. Als Zwischenlösung wurde für eine noch unbestimmte Dauer ein Provisorium errichtet. Für den definitiven Busbahnhof muss noch ein alternativer Standort gesucht werden.

Für diese Vorhaben kann der Koordinationsstand im Richtplan auf «Festsetzung» geändert werden.

V-4 RAD- UND FUSSVERKEHR

Das kantonale Mountainbikekonzept wurde 2022 vom Regierungsrat beschlossen. Es beschreibt neben der Ausgangslage auch mögliche Synergien und Konflikte mit anderen Nutzungen (Landschaft, Wandern, Tourismus etc.) und definiert auf Basis von konzeptionellen Grundsätzen das Zielbild für 2040. Ergänzend zu den insgesamt rund 60 vorgeschlagenen Massnahmen (Mountainbike-Routen, -Pisten

und -Anlagen) sind auch Informationen zu den konkreten Umsetzungsverfahren enthalten. Das kantonale Mountainbikekonzept erfährt mit seiner Aufnahme in den Beschluss V-4.1 eine behördenverbindliche Verankerung im Richtplan.

Des Weiteren wird 2023 voraussichtlich das eidgenössische Veloweggesetz in Kraft treten. Es verpflichtet die Kantone zur Planung und Realisierung von Velowegnetzen für den Alltags- und Freizeitverkehr, und die entsprechenden Grundlagen und Strategien im Richtplan behördenverbindlich zu verankern. Vor diesem Hintergrund wird zurzeit ein «Massnahmenplan Radrouten» im Kantonsrat diskutiert.

Die Richtplanbeschlüsse zu diesem Thema werden zudem an verschiedenen Stellen leicht angepasst.

V-6 LUFTVERKEHR

Seit der letzten Richtplananpassung wurden die Objektblätter der im Kanton Schwyz betroffenen Anlagen fertiggestellt. Der Richtplan wird entsprechend aktualisiert.

L Natur und Landschaft

KANTONALE LANDSCHAFTSKONZEPTION

Der Kanton Schwyz hat 2021 die Analysephase seiner Landschaftskonzeption abgeschlossen. Ergebnisse sind die flächendeckende Typologisierung der Schwyzer Landschaften sowie die Bezeichnung von vier Schlüsselgebieten. Bei den Schlüsselgebieten handelt es sich um landschaftlich herausragende Gebiete, welchen der Kanton Schwyz in besonderem Masse Sorge tragen will, neben den vom Bund bezeichneten BLN-Gebieten und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Sowohl für die Landschaftstypen als auch für die Schlüsselgebiete wurden Qualitätserhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Diese müssen in einer nächsten Phase zu räumlich konkreten Strategien und Massnahmen weiterentwickelt werden. Dies soll bis Ende 2023 erfolgen.

Die bisherigen Erkenntnisse werden mit vorliegendem Revisionsverfahren im Richtplan verankert, damit sie in aktuellen anderen Planungen berücksichtigt werden können. Die Einarbeitung in den kantonalen Richtplan erfolgt an den folgenden Stellen:

Richtplan-kapitel	Thema
RES-1.12	Ergänzung der Leitsätze Landschaft
RES-2.9	Ergänzung mit einem neuen Richtplanbeschluss bzgl. Qualitätsziele und den landschaftlichen Schlüsselgebieten
RES-Karte	Bezeichnung der landschaftlichen Schlüsselgebiete
L-1	Planungsauftrag an den Kanton zur Erarbeitung einer Landschaftskonzeption Auftrag an die Gemeinden diese in ihren Planungen zu berücksichtigen
L-6	Ergänzung mit Hinweis zur Abstimmung zwischen BLN-Gebiete und der Landschaftskonzeption
L-9	Aufnahme der landschaftlichen Schlüsselgebiete als kantonale LEK-Gebiete

L-4 FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Mit dem am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) wird den FFF einen höheren Stellenwert beigemessen als bisher. Beim Planungsgrundsatz zur Erhaltung geeigneter Kulturlandflächen werden die FFF neu namentlich erwähnt (in Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG). Zudem wurden in der Raumplanungsverordnung Vorgaben für die Einzonung von FFF aufgestellt (Art. 30 Abs. 1 bis RPV).

Der Sachplan FFF von 1992 wurde zwischenzeitlich revidiert und durch den Bundesrat am 8. Mai 2020 in Kraft gesetzt. Der Grundsatz G10 des revidierten Sachplans FFF verlangt, dass Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet sind, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Verlässlich bedeutet, dass die Daten mindestens im Massstab 1:5'000 oder grösser kartiert und im Feld verifiziert wurden. Die Kompensationsregelung hat bei der nächsten Überarbeitung des kantonalen Richtplans, spätestens aber in vier Jahren zu erfolgen. Da der Kanton Schwyz über keine verlässlichen Datengrundlagen im Sinne des Sachplans FFF verfügt, ist er von diesem Grundsatz betroffen.

Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Schwyz eine Arbeitshilfe zum Umgang mit FFF erarbeitet. Sie zeigt auf, wie die neuen Bestimmungen des revidierten Sachplans FFF und des Raumplanungsgesetzes sowie deren Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit FFF anzuwenden sind. Sie regelt unter anderem Anforderungen, Vorgehen (inklusive Interessenabwägung) und Kompensationsmassnahmen bei Inanspruchnahmen für Bauzonen oder andere Vorhaben.

Der Beschluss L-4.1 wird mit den notwendigen Bestimmungen bezüglich FFF-Beanspruchung und Kompensationspflicht ergänzt, ebenso die Beschlüsse im Zusammenhang mit Einzonungen (B-3.2 und B-5.2). Zudem regeln Arbeitshilfe und dieser Beschluss die von einer Kompensationspflicht ausgenommenen Flächen: Vorhaben bis 1'000 m², zonenkonforme bodenunabhängig produzierende landwirtschaftliche Vorhaben, sowie Flächen, welche eindeutig nicht FFF-Qualität aufweisen (Strassen, befestigte Flächen, Gebäude und Gewässer mit dazugehörigen Böschungen mit einer Neigung ab 18%).

L-9 KANTONALE LANDSCHAFTSENTWICKLUNGSKONZEPTE

(Erläuterungen bezüglich der kantonalen Landschaftskonzeption siehe oben)

Der Beschluss L-9.2 regelt aktuell die Planung und Entwicklung einer Grünen Mitte (ehemals Zentralpark) in der Ebene zwischen Schwyz und Brunnen. Diese Entwicklung wird mittels verschiedener Planungen vorangetrieben:

- Gemeinden Schwyz und Ingenbohl, landwirtschaftliches Vernetzungsprojekt Talkessel: Regelt überkommunale Belange im Rahmen der ökologischen Vernetzung.
- Gemeinde Ingenbohl, Sanierungskonzept Wildtierkorridor SZ6 Brunnen: Separate Planung durch die Gemeinde Ingenbohl (inklusive Massnahmen- und Umsetzungsprogramm hinsichtlich Wiederherstellung seiner Durchgängigkeit). Diese Planung deckt praktisch den gesamten Grünraum zwischen dem Siedlungsraum Brunnen und der Gemeindegrenze zu Schwyz ab. Unter anderem ist auch die Wiederherstellung vielzähliger Landschaftsstrukturen vorgesehen.
- Gemeinde Schwyz, Landschaftskonzept Grüne Mitte (im Gang): Für den Bereich zwischen Muota und Muotastrasse hat die Gemeinde Schwyz erste Konzeptansätze zur Entwicklung dieses Landschaftsraums erarbeitet, unter Berücksichtigung seiner Multifunktionalität (ökologische Vernetzung, Naherholung, landwirtschaftliche Nutzung, Energie- und Verkehrsinfrastrukturen, Siedlungsrand). Als Ziele werden die Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Elemente und Qualitäten definiert.

Auf Grundlage der Planung zur Grünen Mitte wird der Richtplanbeschluss mit dem Verweis auf die Freihaltung von intensiven Freizeitnutzungen ergänzt. Der Hinweis auf den Wildtierkorridor wird gestrichen, da seine Umsetzung das Gemeindegebiet von Schwyz nicht mehr betrifft.

L-12 FLIESSGEWÄSSER UND STEHENDE GEWÄSSER

Der Kanton Schwyz hat eine strategische Planung «Handlungsbedarf an den Fliessgewässern» erarbeitet. Die darin formulierten Grundsätze zur Behebung von Defiziten im Bereich Hochwasserschutz und Ökologie, sowie die Gewässerabschnitte mit prioritären Handlungsbedarf werden verbindlich im kantonalen Richtplan verankert.

L-13 NATURGEFAHREN

Der Richtplan wird bezüglich kantonaler Zuständigkeit für eine Naturgefahrenstrategie und der Erfassung eines Inventars präzisiert.

Beim Lauerzersee wird gemäss Regierungsratsbeschluss auf die Realisierung eines Entlastungsstollens verzichtet. Der Hochwasserschutz ist demzufolge mittels Objektschutzmassnahmen sicherzustellen.

W Weitere Nutzungen

W-2.1 ENERGIE- UND KLIMAPLANUNG

Der Kanton Schwyz besitzt noch keine eigene Klimaplanung. Die Erarbeitung einer solchen hat hohe Priorität. Erste Grundlagenarbeiten hierzu wurden vom Kanton erarbeitet. Dabei zeigte sich, dass die Fragen der Klimaanpassung eng mit jenen der künftigen, nachhaltigen Energieversorgung verknüpft sind. Es ist daher vorgesehen, bis 2023 eine kantonale Energie- und Klimaplanung zu erarbeiten. Die Erkenntnisse daraus (Ziele, Grundsätze und Stossrichtungen) sind anschliessend im kantonalen Richtplan zu verankern (gestützt auf die aktuelle Arbeitshilfe des Bundes «Umgang mit dem Klimawandel im kantonaalem Richtplan»).

Mit entsprechenden Ergänzungen der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (RES-1.13) und des Richtplanbeschlusses B-4.2 (Siedlungsqualität) wird das Thema bereits punktuell im Richtplan verankert. Die konkreten Ergebnisse aus der vorgesehenen kantonalen Energie- und Klimaplanung werden in einer nächsten Richtplananpassung einfließen.

W-2.2 WASSERKRAFTWERKE

Mit den Änderungen des eidgenössischen Energiegesetzes von 2018 haben die Kantone neu im Richtplan die für die Nutzung von erneuerbarer Energie geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken («Eignungsgebiete») zu bezeichnen (vgl. Art. 8b RPG und Art. 10 Abs. 1 EnG).

Bisher wurden die genutzten Gewässerstrecken der grössten Wasserkraftanlagen im Erläuterungstext des Richtplans summarisch beschrieben. Einer Standortfestsetzung bedürfen nur Aus- und Umbauten von Anlagen mit 10 MW oder mehr mittlerer Bruttoleistung oder Aus- und Umbauten von Anlagen, welche mit grossflächigen, raumrelevanten Auswirkungen verbunden sind oder aufgrund der Gefahrenkarte Hochwasser einen Koordinationsbedarf aufweisen. Der bisherige Inhalt und die Planungsgrundsätze im Bereich Wasserkraft entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 10 EnG und Art. 8b RPG und sind daher anzupassen. Hierfür ist ein zweistufiges Vorgehen vorgesehen:

- Stufe 1: In der vorliegenden Richtplananpassung 2022 (Stufe 1) werden die Planungsgrundsätze mit der Pflicht zur Ausscheidung von «Eignungsgebieten» im Rahmen einer kantonalen Energieplanung (Schutz- und Nutzungsplanung) und der Pflicht zur behördenverbindlichen Umsetzung im Richtplan ergänzt. Zudem werden alle bisher genutzten Gewässerstrecken und Wasserkraftanlagen von nationalem und kantonaalem Interesse als «bisherige Eignungsgebiete» sowie Vorhaben und Projekte an diesen Anlagen mittels einer Standortfestsetzung bezeichnet.
- Stufe 2: In der nächsten Richtplananpassung (voraus. 2024) sollen im Anschluss und auf Grundlage der kantonalen Energieplanung die «potenziellen Eignungsgebiete» für eine Wasserkraftnutzung im Richtplan behördenverbindlich ausgeschieden werden.

Zudem soll der zukünftige Umgang mit den ehehaften Wasserrechten infolge des Bundesgerichtsentscheids (BGE 1C_631/2017) geregelt werden.

W-2.4 ERNEUERBARE ENERGIEN

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie und die Substitution der fossilen Energien durch erneuerbare Energie bis 2050 vor. Da einerseits ein grosser Teil des heutigen Wärmebedarfs künftig mit Wärmepumpen abgedeckt wird und andererseits auch bei der Mobilität eine starke Elektrifizierung stattfindet, steigt der Bedarf an Stromproduktion (insbesondere an Winterstrom) in Zukunft erheblich. Ein Ausbau von erneuerbarer Energie (Wasser Photovoltaik, Wind) ist notwendig, um die drohende Stromlücke zu verhindern.

Auf dem Kantonsgebiet sind bis heute weder Grosswindanlagen in Betrieb noch sind Standorte für Windenergieanlagen im Richtplan festgesetzt. Das Windenergienutzungspotenzial im Kanton Schwyz wurde von 2015–2018 in zwei Studien (ZHAW Wädenswil und New Energy Scout GmbH) untersucht. Die Studien wurden im Synthesebericht «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» vom 8. März 2019 zusammengefasst. Es zeigt sich, dass der Kanton nur über drei prädestinierte Standorte zur Windkraftnutzung verfügt:

- Linthebene Süd
- Linthebene Nord
- Hochstuckli (Engelstock)

Mit vorliegender Richtplananpassung werden diese für die Windkraft geeigneten Gebiete aufgenommen. Dies allerdings vorerst im Koordinationsstand Vororientierung, weil für die weiteren Abklärungen notwendigen Interessenabwägungen erst noch durchzuführen sind.

W-4 MATERIALABBAU

Für das Abbaugelände Zingel III (Beschluss W-4.2-01) wurde 2022 vom Kanton Schwyz (ARE) die geforderte Interessenabwägung erstellt. Sie kommt zum Schluss, dass

- die Eingriffe in das Landschaftsbild zwar erkennbar bleiben, aber das Relief der Landschaft mit dem Rücken der Züggelenflueh erhalten bleibt;
- die für eine Waldrodung effiziente Bodennutzung nachgewiesen ist und Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vorgesehen sind;
- an einem Hartgesteinsabbau an diesem Ort ein übergeordnetes Interesse besteht (weil sonst die Substitution durch Importe und nicht durch anderweitige Produktionssteigerungen erfolgen wird);
- die weiteren Interessen (Umwelt, Gewässer, Wirtschaft, kantonale und private Interessen) dem Abbau nicht entgegenstehen bzw. die geplanten Massnahmen ihre Belange genügend berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird der Koordinationsstand dieses Abbaugeländes auf Festsetzung geändert.

W-5 DEPONIEEN

Die bestehende Deponie Lehweid in Unteriberg ist heute zu rund einem Viertel aufgefüllt. Zu Gunsten der Stabilität der Deponie und der guten Eingliederung soll jedoch das potenzielle Deponievolumen nicht voll ausgeschöpft werden. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Deponievolumen in der Region Einsiedeln / Ybrig und einer naheliegenden Erweiterungsmöglichkeit im südlich angrenzenden Gebiet der Deponie Lehweid ist die Erweiterung aus Sicht Kanton und Gemeinde sinnvoll resp. einer neuen Deponieerrichtung vorzuziehen.

Die Deponiefläche wird um ca. 16 000 m² auf knapp 40 000 m² vergrössert, wobei eine zusätzliche temporäre Waldrodung notwendig wird. Das Volumen vergrössert sich um ca. 200 000 m³ auf ein Gesamtvolumen von ca. 450 000 m³. Die bestehenden Erschliessungsanlagen können für die Erweiterung genutzt werden.

Im Rahmen der Vorabklärung wurden durch die kantonalen Fachstellen, abgesehen von der notwendigen Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung, keine Vorbehalte gegen die Erweiterung dargebracht. Die Erweiterung ist Bestandteil der laufenden kantonalen Deponieplanung. Durch die Erweiterung kann der regionale Bedarf an Ablagerungsvolumen langfristig gedeckt werden. Im vorliegenden Fall kann auf einer günstigen Ausgangslage aufgebaut werden und es besteht kein spezieller räumlicher Abstimmungsbedarf mehr. Vor diesem Hintergrund wird die Deponieerweiterung im Richtplan direkt festgesetzt.

W-6 WASSERVERSORGUNG UND SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Bezügliche Siedlungsentwässerung (W-6.2) wurden verschiedene ARA-Zusammenschlüsse geprüft bzw. realisiert. Der Richtplan wird entsprechend aktualisiert. Zudem sollen die kantonale Abwasserplanung und die kommunalen GEP alle 10 Jahre überprüft werden.